

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für den gemeindlichen Bestattungswald Nannhofen
(Friedhofsgebührensatzung Bestattungswald –
BestattungswaldGS)

der Gemeinde Mammendorf
vom 23. Juli 2025

Die Gemeinde Mammendorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für den gemeindlichen Bestattungswald Nannhofen
(Friedhofsgebührensatzung Bestattungswald – BestattungswaldGS):

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme des Bestattungswaldes Nannhofen und seiner Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstiger Leistungen erhebt die Gemeinde Mammendorf
 - Gebühren für die Nutzung einer Einzelruhestätte oder eines Familienbaumes (Grabnutzungsgebühr),
 - Gebühren für Bestattungen, Aus- und Umbettungen,
 - Sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenhöhe und die Gebührentatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) ist:
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Einzelruhestätte oder einem Familienbaum erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Nutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutungsgebühr entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Einzelruhestätte oder an einem Familienbaum.
- (2) Die Gebühr für eine Bestattung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung. Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (4) Bei vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet. Eine Rückgabe von Nutzungsrechten während der Ruhezeit an die Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Gemeinde Mammendorf
Mammendorf, den 23. Juli 2025

Josef Heckl
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Mammendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Bestattungswald Nannhofen vom 23. Juli 2025

1. Nutzungsgebühren für Einzelruhestätten und Familienbäume

Ruhestätte	Gebühr
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 1	550,- €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 2	850,- €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 3	1.150,- €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4	1.400,- €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 5	1.550,- €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 6	1.700,- €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 7	1.950,- €
Einzelruhestätten an einem Kinderbaum (für Kinder bis 10 Jahren)	kostenfrei
Familienbaum Kategorie 1 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	6.500,- €
Familienbaum Kategorie 2 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	7.500,- €
Familienbaum Kategorie 3 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	8.500,- €
Familienbaum Kategorie 4 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	9.500,- €
Familienbaum Kategorie 5 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	10.500,- €
Familienbaum Kategorie 6 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	11.500,- €
Familienbaum Kategorie 7 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	12.500,- €

2. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen

Gebühr für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes	395,- €
Vornahme einer Ausbettung, Umbettung	50,- €

3. Sonstige Gebühren:

Genehmigung einer beantragten Ausbettung	50,- €
Versagung einer beantragten Ausbettung	50,- €